

M/Be

Geschäftszahl: 241

NOTARIATS AKT

Heute am 4. (vierten) Juni 2014 (zweitausendvierzehn) hat mir, **Doktor Christian Mayer**, öffentlichem Notar, mit dem Amtssitz in Wien - Innere Stadt, und der Amtskanzlei in 1010 Wien, Seilerstätte 28, in den Räumlichkeiten der Raiffeisen Bank International AG, in 1030 Wien, Am Stadtpark 9, wohin ich mich über Ersuchen begeben habe, die nachstehend genannte Partei, und zwar -----

Raiffeisen Bank International AG, FN 122119 m, 1030 Wien, Am Stadtpark 9, vertreten durch die kollektiv vertretungsberechtigten Vorstände Doktor Karl Sevelda, geboren am 31. (einunddreißigsten) Jänner 1950 (eintausendneunhundertfünfzig), und Magister Martin Grill, geboren am 25. (fünfundzwanzigsten) Oktober 1959 (eintausendneunhundertneunundfünfzig), beide persönlich bekannt, -----

den von ihr am heutigen Tag unterschriebenen -----

Einziehungsplan **zur Einziehung des Partizipationskapitals der Raiffeisen** **Bank International AG („Partizipationskapital 2008/2009“)** **gemäß § 26b Bankwesengesetz (BWG)**

zur notariellen Bekräftigung übergeben und zugleich anerkannt, diese Urkunde eigenhändig unterschrieben zu haben. -----

**Einziehungsplan
zur Einziehung
des Partizipationskapitals der
Raiffeisen Bank International AG
(„Partizipationskapital 2008/2009“)
gemäß § 26b Bankwesengesetz (BWG)**

Der Vorstand der Raiffeisen Bank International AG („RBI“ oder die „Gesellschaft“), Am Stadtpark 9, 1030 Wien, eingetragen unter FN 122119 m des Handelsgerichts Wien, erstellte am 13.02.2014 gemäß § 103q Z 14 BWG in Verbindung mit § 26b BWG und (in sinngemäßer Anwendung von) § 2 Abs 3 UmwG in Verbindung mit § 220 AktG einen Entwurf eines Einziehungsplans, welcher die Einziehung des gesamten von der Gesellschaft emittierten Partizipationskapitals (im Folgenden das „**Partizipationskapital 2008/2009**“), sohin 10 Serien à EUR 250.000.000 beinhaltet. Die Finanzmarktaufsicht hat gemäß § 26b Abs 1 BWG iVm Art 77 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit Bescheid vom 03.06.2014 der RBI die Genehmigung einer Einziehung von Partizipationskapital erteilt, wonach emittierte Serien des Partizipationskapitals 2008/2009 im Nominale von 1,75 Mrd sofort und ohne Auflage sowie weiters emittierte Serien des Partizipationskapitals 2008/2009 unter der Auflage eingezogen werden können, dass ungeachtet der durch die Durchführung der jeweiligen Einziehung bewirkten Verringerung der (konsolidierten) Eigenmittel der Zielwert einer Total Capital Ratio im Ausmaß von 14,2 % bis 30.09.2014 auf konsolidierter Ebene des Mutterkreditinstitutes Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft („RZB“) nicht unterschritten wird.

Dementsprechend sind auf Basis des erfolgten Grundsatzbeschlusses des Vorstands zur Einziehung des gesamten Partizipationskapitals 2008/2009 sämtliche sieben Serien à 250.000.000, sohin EUR 1,75 Mrd des von der Republik Österreich gezeichneten Partizipationskapitals sofort einzuziehen. Die RZB weist nach Einziehung von sieben Serien à EUR 250.000.000 eine Total Capital Ratio von 14,2 % auf konsolidierter Ebene auf.

Der Vorstand der RBI erstellt daher auf Grundlage des Entwurfs des Einziehungsplans und unter Berücksichtigung der im Genehmigungsverfahren der Finanzmarktaufsicht gemäß § 26b Abs 1 BWG erteilten Auflage gemäß § 103q Z 14 BWG in Verbindung mit § 26b BWG und (in sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG) in Verbindung mit § 220 AktG nachstehenden

Einziehungsplan

1. Einziehung; rechtliche Rahmenbedingungen

- 1.1 Die RZB (auch „**Emittentin**“), Am Stadtpark 9, 1030 Wien, eingetragen unter FN 58882 t des Handelsgerichts Wien, begab auf der Grundlage der „Bedingungen des Raiffeisen-Partizipationskapitals 2008/2009 der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft („Partizipationskapital 2008/2009“)“ („**PS Bedingungen**“) Partizipationskapital im Volumen von insgesamt EUR 2.500.000.000 (im Folgenden das „**Partizipationskapital 2008/2009**“). Von dieser Emission zeichneten einige Gesellschafter der RZB bzw. deren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften (zusammen die „**Anbieter**“) mit Valuta 30.12.2008 EUR 750.000.000 („**Tranche 1**“), bestehend aus 3 Serien à EUR 250.000.000 und zeichnete die Republik Österreich mit Valuta 06.04.2009 EUR 1.750.000.000 („**Tranche 2**“) bestehend aus 7 Serien à EUR 250.000.000. Die Emission des Partizipationskapitals 2008/2009 ist daher in insgesamt zehn Serien zu je Nominale EUR 250.000.000 eingeteilt. Die Anbieter platzierten mittels öffentlichen Angebots die Serien 1 und 2 des Partizipationskapitals 2008/2009, somit Partizipationskapital im Nominale von EUR 500.000.000, an Privatanleger und institutionelle Investoren.
- 1.2 Das Partizipationskapital 2008/2009 ging durch die Abspaltung des Teilbetriebs „Kommerzkundengeschäft“ der RZB zur Aufnahme in die Cembra Beteiligungs AG („**Cembra**“), Am Stadtpark 9, 1030 Wien, (vormals) eingetragen unter FN 125395 f des Handelsgerichts Wien, und die nachfolgende Verschmelzung der Cembra zur

Aufnahme in die RBI im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge am 10.10.2010 auf die RBI über und setzt sich zusammen wie folgt:

- „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0DF21; gezeichnet durch die Anbieter und durch diese an Privatanleger und institutionelle Investoren durch öffentliches Angebot platziert.
- „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0DF39; gezeichnet durch die Anbieter und durch diese an Privatanleger und institutionelle Investoren durch öffentliches Angebot platziert.
- „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0DF47; gezeichnet durch die Anbieter.
- „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0D8V0; gezeichnet von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzmarktstabilitätsgesetzes (BGBl I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen und der Emittentin am 27. März 2009 („**Grundsatzvereinbarung**“).
- „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0D8W8; gezeichnet von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzmarktstabilitätsgesetzes (BGBl I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung.
- „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0D8X6; gezeichnet von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzmarktstabilitätsgesetzes (BGBl I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung.
- „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0D8Y4; gezeichnet von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzmarktstabilitätsgesetzes (BGBl I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung.
- „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0D8Z1; gezeichnet von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzmarktstabilitätsgesetzes (BGBl I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung.
- „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0D907; gezeichnet von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzmarktstabilitätsgesetzes (BGBl I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung.
- „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0D915; gezeichnet von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzmarktstabilitätsgesetzes (BGBl I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung.

1.3 Die Einziehung von Partizipationskapital war bis 31.12.2013 in § 102a BWG geregelt. Aus systematischen Gründen wurde mit BGBl. I Nr. 184/2013 § 102a BWG zu § 26b BWG und überarbeitet. Gemäß § 103q Z 14 BWG findet § 26b BWG auf

Partizipationskapital (§ 23 Abs 4 BWG in der Fassung vor dem BGBl. I Nr. 184/2013), das vor dem 31.12.2011 begeben wurde, während des Zeitraums von 01.01.2014 bis 31.12.2021 Anwendung.

- 1.4 Gemäß § 26b Abs 2 Satz 2 iVm Abs 1 BWG iVm § 4 Abs 7 der geltenden Satzung ist der Vorstand der RBI ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch (07.09.2011) das gesamte Partizipationskapital oder das Partizipationskapital einzelner bereits bei der Emission unterschiedener Tranchen mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Emissionsbedingungen einzuziehen; eine teilweise Einziehung von Partizipationskapital einzelner Emissionen oder Tranchen ist zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Berechtigten aus Partizipationskapital gewährleistet ist.
- 1.5 Aufgrund geänderter regulatorischer Rahmenbedingungen wird zukünftig eine vollständige Anrechnung von Partizipationskapital als hartes Kernkapital nicht mehr möglich sein.
- 1.6 Der Vorstand der Gesellschaft hat daher am 13.02.2014 den Grundsatzbeschluss gefasst, von der Ermächtigung gemäß § 4 Abs 7 der geltenden Satzung Gebrauch zu machen und die Einziehung des gesamten ausstehenden Partizipationskapitals 2008/2009 in Anwendung der §§ 26b durchzuführen.
- 1.7 Die RBI ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 BWG. Die Aktien der RBI notieren im Amtlichen Handel an der Wiener Börse. Das Partizipationskapital 2008/2009 notiert nicht an einer Börse oder einem Multilateralen Handelssystem (MTF). Die Voraussetzungen nach § 26b Abs 3 erster Satz BWG sind daher nicht erfüllt.
- 1.8 Der Einziehung des Partizipationskapitals 2008/2009 liegt der geprüfte Zwischenabschluss der Gesellschaft zum 30.09.2013 als Schlussbilanz in sinngemäßer Anwendung von § 220 Abs 3 AktG zu Grunde.

2. Von der Einziehung betroffenes Partizipationskapital

- 2.1 Der Vorstand hat gemäß § 26b BWG am 03.06.2014 entsprechend der Genehmigung seitens der Finanzmarktaufsicht beschlossen, die Serien ISIN AT0000A0D8V0, ISIN AT0000A0D8W8, ISIN AT0000A0D8X6, ISIN AT0000A0D8Y4, ISIN AT0000A0D8Z1, ISIN AT0000A0D907 und ISIN AT0000A0D915 des von der Republik Österreich gezeichneten Partizipationskapitals 2008/2009, das sind jeweils 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000, sohin insgesamt EUR 1,75 Mrd, sofort und auf Grundlage des mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehenen Zwischenabschlusses der Gesellschaft zum 30.09.2013 als Schlussbilanz einzuziehen.
- 2.2 Weiters emittierte Serien des Partizipationskapitals 2008/2009 (ISIN AT0000A0DF21, ISIN AT0000A0DF39 und ISIN AT0000A0DF47) können gemäß der Genehmigung der Finanzmarktaufsicht eingezogen werden, sofern durch die jeweilige Einziehung auf konsolidierter Ebene des Mutterkreditinstitutes RZB der Zielwert einer Total Capital Ratio im Ausmaß von zumindest 14,2 % bis 30.09.2014 nicht unterschritten wird und der Vorstand der RBI mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen entsprechenden Einziehungsbeschluss fasst. Sollte eine Einziehung der genannten Serien erst nach dem 30.06.2014 aber vor dem 30.09.2014 erfolgen, gilt als Schlussbilanz die Jahresbilanz der RBI vom 31.12.2013. Sollte sich die Einziehung der genannten Serien weiters verzögern, gilt als Schlussbilanz die letzte Bilanz der RBI, welche gemäß den Vorschriften des UGB über den Jahresabschluss und

dessen Prüfung und auf einen höchstens neun Monate vor der Wirksamkeit der jeweiligen Einziehung (siehe Punkt 3.3) liegenden Stichtag aufgestellt wurde.

- 2.3 Gemäß den Erläuternden Materialien zu § 102a Abs 1 BWG idF BGBl I 152/2009 liegt die Rückführung von Partizipationskapital, welches vom Bund auf Grundlage der Bestimmungen des Finanzmarktstabilitätsgesetzes gezeichnet wurde, im vitalen Interesse der RBI, da im Zusammenhang mit der Leistung des Partizipationskapitals aufgrund des Beihilfenregimes dem Bund vielfältige (Sonder-)Rechte eingeräumt werden mussten, durch die der Spielraum in der Unternehmensführung eingeschränkt wird. Auch die Europäische Kommission geht in ihrer Beihilfengenehmigung für das Bankenpaket davon aus, dass es sich nicht um unbefristete Kapitalbeteiligungen handelt, was zusätzlich ein öffentliches Interesse an der Rückführung von Mitteln aus dem Bankenhilfspaket darstellt. Eine Ungleichbehandlung von Berechtigten aus Partizipationskapital iSd § 26b Abs 1 Satz 3 iVm § 47a AktG insoferne, als bei einer teilweisen Einziehung von Partizipationskapital vom Bund gezeichnetes Partizipationskapital zeitlich vorrangig eingezogen wird, ist daher sowohl aus Sicht der Gesellschaft als auch der Europäischen Kommission zur Umsetzung der erwähnten schützenswerten Interessen sachlich gerechtfertigt, zur Umsetzung derselben geeignet, verhältnismäßig und daher zulässig.

3. Barabfindung und Folgen der Einziehung

- 3.1 Die Gesellschaft hat den Berechtigten aus dem Partizipationskapital 2008/2009 gemäß § 26b Abs 4 BWG eine angemessene Barabfindung zu gewähren. Die Bestimmungen des § 2 Abs 3 UmwG sind dabei hinsichtlich der zu erstellenden Berichte, der Prüfungen und der Rechtsbehelfe der Abfindungsberechtigten sinngemäß anzuwenden. Die angemessene Barabfindung entspricht daher gemäß dem Punkt „Rückzahlungsrecht der Emittentin“ in den PS Bedingungen dem Nominale, das sind EUR 1.000 je Partizipationsschein.
- 3.2 Die Partizipationsdividende ist gleichzeitig mit den auf die Aktien der Gesellschaft entfallenden Dividenden für das jeweilige Geschäftsjahr zur Zahlung fällig. Sie beträgt für das Geschäftsjahr 2013 gemäß den PS Bedingungen 8 % pro Jahr vom Nennwert des Partizipationsscheins. Die Partizipationsdividende erhöht sich gemäß den PS Bedingungen für die Geschäftsjahre 2014 und 2015 jeweils um 50 Basispunkte, für das Geschäftsjahr 2016 um 75 Basispunkte und jedes folgende Geschäftsjahr um 100 Basispunkte, gedeckelt mit dem arithmetischen Durchschnittswert der 12-Monats-EURIBOR-Sätze des jeweiligen Geschäftsjahrs zuzüglich eines Aufschlags von 1.000 Basispunkten. Für den Zeitraum vom Beginn des Geschäftsjahres (1. Jänner) der Einziehung bis einschließlich des Kalendertages vor dem in Punkt 3.4 genannten Valutatag der Barabfindung wird eine zeitanteilige Partizipations-Dividende dann und insoweit ausgeschüttet, als diese Ausschüttung im Jahresgewinn (nach Rücklagenbewegung) des jeweiligen Geschäftsjahrs ausreichend Deckung findet und dem nicht gesetzliche Bestimmungen oder eine Zwangsmaßnahme der österreichischen Finanzmarktaufsicht (oder einer anderen für die Gesellschaft relevanten Aufsichtsbehörde) entgegenstehen. Die zeitanteilige Partizipations-Dividende beträgt für das Geschäftsjahr 2014 gemäß den PS Bedingungen 8,50 % pro Jahr vom Nennwert des Partizipationsscheins. Die zeitanteilige Partizipations-Dividende ist gleichzeitig mit den auf die Aktien der Gesellschaft entfallenden Dividenden für das jeweilige Geschäftsjahr zur Zahlung fällig. Im Falle einer nicht durch gesetzliche Verpflichtungen oder aufsichtsbehördliche Anordnung gedeckten Thesaurierung eines ausschüttungsfähigen Jahresgewinnes mit der Wirkung, dass die (zeitanteilige) Partizipations-Dividende nicht oder nicht zur Gänze geleistet wird, steht den

Berechtigten in Nachwirkung der Regelungen der PS-Bedingungen zum Punkt "Rückzahlungsrecht der Emittentin", Absatz 3, anteilig ein Ausgleichsanspruch in Höhe der nicht durch gesetzliche Verpflichtungen oder aufsichtsbehördliche Anordnung gedeckten Thesaurierung(en) zu, insoweit dadurch die nach Einziehung noch zustehende (zeitanteilige) Partizipations-Dividende verkürzt wurde. Der Ausgleichsanspruch ist an dem Tag, an dem die Dividende für Aktien fällig wäre (10 Tage nach der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das betreffende Geschäftsjahr beschließt) zur Zahlung fällig.

- 3.3 Mit Bekanntmachung des Vorstands- und Aufsichtsratsbeschlusses über die Einziehung der entsprechenden Serie(n) ist/sind diese gemäß § 26b Abs 6 BWG eingezogen. Damit steht den ehemaligen Inhabern der eingezogenen Partizipationsscheine ausschließlich das Recht auf Barabfindung zu (§ 26b Abs 6 BWG).
- 3.4 Die Barabfindung für die Serien ISIN AT0000A0D8V0, ISIN AT0000A0D8W8, ISIN AT0000A0D8X6, ISIN AT0000A0D8Y4, ISIN AT0000A0D8Z1, ISIN AT0000A0D907 und ISIN AT0000A0D915 wird mit Valuta 06.06.2014 ausbezahlt werden. Die Barabfindung für die Serien ISIN AT0000A0DF21, ISIN AT0000A0DF39 und ISIN AT0000A0DF47 wird mit Valuta der entsprechenden Bekanntmachung gemäß § 26b Abs 6 BWG (= Wirksamkeit der Einziehung) plus einem Bankarbeitstag ausbezahlt werden. Eine allfällige Änderung der genannten Termine wird veröffentlicht werden. Die Zahlung der Barabfindung erfolgt jeweils spesen- und abzugsfrei sowie unter Verzicht auf eine allenfalls mögliche Aufrechnung.
- 3.5 Gemäß § 26b Abs 8 BWG ist Partizipationskapital grundsätzlich zu Lasten des sich aus der Jahresbilanz ergebenden Bilanzgewinns oder einer freien Rücklage einzuziehen, kann aber auch eingezogen werden, wenn Kapital gleicher oder besserer Qualität ersatzweise beschafft wird. Durch die mit 12.02.2014 abgeschlossene Kapitalerhöhung der Gesellschaft wurde Kapital besserer Qualität im Sinne des § 26b Abs 8 BWG in Höhe von EUR 2.778.006.549,00 ersatzweise beschafft.

4. Treuhänder

Als Treuhänder nach § 26b Abs 7 BWG für Beträge zur Abfindung von Berechtigten aus dem einzuziehenden Partizipationskapital 2008/2009, die nicht einem Konto gutgebracht werden können oder über die sonst vom Berechtigten nicht disponiert wird, soll die RZB bestellt werden.

5. Sonderrechte (§ 220 Abs 2 Z 6 AktG)

Sonderrechte oder andere Rechte im Sinn von § 220 Abs 2 Z 6 AktG werden weder Aktionären noch Inhabern von Schuldverschreibungen oder Genussrechten gewährt. Maßnahmen im Sinn des § 220 Abs 2 Z 6 iVm § 226 Abs 3 AktG werden nicht gesetzt.

6. Besondere Vorteile (§ 220 Abs 2 Z 7 AktG)

- 6.1 Es wird weder den Mitgliedern des Vorstands der RBI, noch den Mitgliedern des Aufsichtsrats der RBI, noch einem Abschluss-, Bank-, Einziehungs-, oder sonstigen Prüfer der RBI, noch einer an der Einziehung beteiligten Gesellschaft ein besonderer Vorteil gemäß § 220 Abs 2 Z 7 AktG gewährt.

- 6.2 Das dem Einziehungsprüfer zu gewährende, angemessene Honorar für die Einziehungsprüfung nach § 220b AktG (sinngemäß) ist kein besonderer Vorteil im Sinn des § 220 Abs 2 Z 7 AktG.

7. Gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit für die Barabfindung

- 7.1 Der Vorstand der RBI hat unter Wahrung der gemäß § 26b Abs 4 BWG und § 2 Abs 3 UmwG iVm § 221a AktG sinngemäß anzuwendenden Frist von mindestens einem Monat zeitgerecht vor seiner Beschlussfassung und der Beschlussfassung des Aufsichtsrates zur Einziehung den Entwurf des Einziehungsplans nach Prüfung durch den Aufsichtsrat zum Firmenbuch eingereicht und einen Hinweis auf diese Einreichung im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht. Darüber hinaus wurden in sinngemäßer Anwendung der genannten Bestimmungen (i) der Entwurf des Einziehungsplans, (ii) der Bericht des Vorstands über die Einziehung, (iii) der Prüfbericht des gerichtlich bestellten Einziehungsprüfers, (iv) der Bericht des Aufsichtsrates zur Prüfung der Einziehung, (v) die Jahresabschlüsse und Lageberichte und die Corporate Governance-Berichte für die letzten drei Geschäftsjahre, (vi) der Zwischenabschluss zum 30.09.2013 als Schlussbilanz sowie (vii) der Halbjahresfinanzbericht 2013 am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre und der Inhaber von Partizipationskapital aufgelegt, sowie während dieser Frist auf der Internetseite der Gesellschaft unter (www.rbinternational.com/ir/partizipationskapital) zugänglich gemacht.
- 7.2 Beschlüsse des Vorstands zur Einziehung aufgrund der erteilten Ermächtigung in § 4 Abs 7 der Satzung werden entsprechend den Emissionsbedingungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bekannt gemacht werden.
- 7.3 Den Berechtigten aus dem Partizipationskapital 2008/2009 steht zur Wahrung ihres jeweiligen Anspruchs auf eine angemessene Barabfindung innerhalb der Frist von einem Monat ab Bekanntmachung des jeweiligen Beschlusses des Vorstands und des Aufsichtsrates (siehe Punkt 7.2 des Einziehungsplans) das Recht auf gerichtliche Überprüfung der Berechnung der Barabfindung für das einzuziehende Partizipationskapital zu.
- 7.4 Unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Verschmelzungs- und Umwandlungsrechts steht dem jeweiligen Berechtigten aus dem Partizipationskapital 2008/2009 ein Verfahren auf gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der Abfindung für die Barabfindung des einzuziehenden Partizipationskapital 2008/2009 zu. Dieses Verfahren erfolgt unter sinngemäßer Anwendung von §§ 225c ff AktG. Das Verfahren ist bei dem zuständigen Gericht am Sitz der Gesellschaft, das ist das Handelsgericht Wien, Marxergasse 1a, 1030 Wien, einzuleiten. Das Verfahren ist unter sinngemäßer Anwendung von § 225e AktG durchzuführen. Zur Wahrung der Rechte von Berechtigten, die selbst keinen Antrag auf gerichtliche Überprüfung gestellt haben, wäre im Falle der Einleitung eines solchen Verfahrens ein gemeinsamer Vertreter gemäß § 225f AktG zu bestellen.

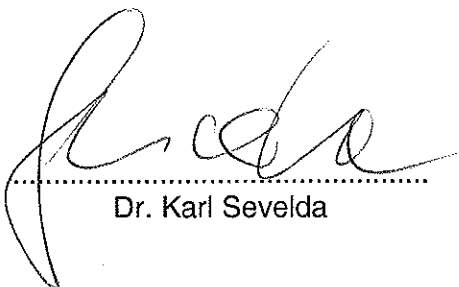
8. Kosten

Alle Kosten im Zusammenhang mit der Einziehung des Partizipationskapitals 2008/2009 werden von der Gesellschaft getragen.


Wien, am 04.06.2014

Raiffeisen Bank International AG

Für den Vorstand




.....
Dr. Karl Sevelda



.....
Mag. Martin Grill

gefertigt gemäß § 54 NO



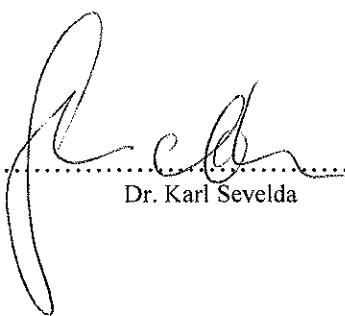
DR. CHRISTIAN MAYER
öf. Notar

Ich habe sohin diese Privaturkunde im Sinne des § 54 (Paragraphen vierundfünfzig) der Österreichischen Notariatsordnung geprüft, unterzeichnet und diesem Notariatsakt als integrierenden Bestandteil angeschlossen. -----

Ausfertigungen dieses Notariatsaktes können der Raiffeisen Bank International AG und deren Rechtsnachfolgern jeweils über einseitiges Verlangen und auf Kosten des Ersuchenden in beliebiger Anzahl erteilt werden. -----

Hierüber wurde dieser Notariatsakt von mir, Notar, aufgenommen, den Erschienenen vollinhaltlich vorgelesen, von denselben als ihrem Willen vollkommen entsprechend mir bestätigt und vor mir unterschrieben, worauf auch ich, Notar, meine Amtsfertigung beisetzte. -----

Raiffeisen Bank International AG



Dr. Karl Sevelda



Mag. Martin Grill



DR. CHRISTIAN MAYER
öf. Notar